Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 41 (1943)

Heft: 10

Artikel: Der Kaiserschnitt in alten Zeiten [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-951814

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Bebammenvereins

Ericheint jeden Monat einmal

Druck und Expedition :

Bühler & Werder A.-G., Buchdruckerei und Berlag

Baghausgaffe 7, Bern,

bofin auch Abonnementes und Infertions-Auftrage gu richten finb.

Berantwortliche Redattion für den wiffenschaftlichen Teil: Dr. med. v. Fellenberg-Sardy,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynätologie, Spitaladerstruße Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil Frl. Frieda Zaugg, Hebamme, Oftermundigen. Abonnements:

Jahres - Abonnements Fr. 4. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das Ausland plus Porto.

Inferate :

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-fp. Betitzeile. Größere Aufträge entsprechenber Rabatt.

Inhalt. Der Kaiserschnitt in alten Zeiten (Fortschung). — Schweiz. Sebammenverein: Zentralvorstand: Jubilarin. — Neu-Eintritt. — Berschiedene Mitteilungen. Prantentasse: Krantmeldungen. — Eintritt. — Todesanzeige. — Notiz. — Bereinspachrichten: Settionen Aargau, Appenzell, Bern, Graubünden, Luzern, Ob. und Büchertisch. — Eickern, Solothurn, Zürich. — Wiederholungskurs 20. — 25. September im Frauenspital Bern. — Die gegenwärtige Bitaminversorgung der Mütter. — Anzeigen.

Der Kaiserschnitt in alten Zeiten.

(Fortfegung bon Nr. 8.)

Benden wir uns wieder unserem Prosessor Schiferli zu und sehen wir, wie er seine Kaiserschitte ausführte.

Auch zu seiner Zeit war jeder Kaiserschnitt an der Lebenden ein Wagnis, das oft genug wit mit dem Tode der Wöchnerin endete. Aber wenn man nur die Wahl hatte zwischen den zwei Möglichkeiten, entweder die Schwangere mit ihrem Kinde unentbunden sterben zu lassen oder den berzweifelten Schritt der Operation zu bagen, bei dem ja doch oft das Kind gerettet werden fonnte und oft auch die Mutter mit bem Leben davon kam, so wagte man eben den kaijerschnitt. Das Schlimmste war die Unsicher beit bezüglich der Folgen; einmal ging es glatt, ein anderes Mal entstand eine schwere Bauch sellentzündung, die man nicht begriff und die man auch nicht zu behandeln wußte. Wir sehen la heute noch ganz wunderbare Vorkommnisse, bo bei einer Frau trot sorgfältiger Asphie eine Insettion zum Tode sührt, während bei eine Insettion zum Tode sührt, während bei einer anderen, trop ganz unmöglicher äußerer Berhältnisse, alles glatt geht. So wurde ich einsmat mal nachts zu einer Frau zwei Stunden von der Stadt entfernt gerufen, um die Nachgeburt du holen, die nicht kommen wollte; es war eine Vielgebärende; fie lag auf einigen Kartoffels behamme hatte vergeblich verjucht, in der Umsehme die Einem hölzernen Spragen; die Verlucht, in der Umsehme die Ergulanden Die Fragu gebung ein Leintuch zu bekommen. Die Frau gedung ein Leintuch zu bekommen. Die zeran blutete; ich war gezwungen, die Plazentarlöfung zu machen. Die Frau hatte in der Folge nicht einen einzigen Tag Fieber und erholte sich rasch und völlig. Eine andere Frau in gepstegter Familie gebar ein erstes Kind; es wurde keine bagingle Unterschung gemacht: die Frau erstanden. baginale Untersuchung gemacht; die Frau errandte Unterjuchung gemacht, die Jettstankte nach sünf Tagen an Wochenbettsieber und starb nach einer Woche an der Insektion.

tionen entstehen; es können Keime eindringen, vie daß man es verhindern kann; in anderen daß man der Körper mit ihnen fertig, ohne daß man dies voraussehen könnte.

Schiferli fährt fort: Es müssen gewiße Borsteitungen vorausgehen; man muß zurechtlegen: 1. mehrere Bistouris (Messer); 2. Unterstungssaden; 3. Heftpslaster; 4. Charpie; 5. Schwämme; 6. Gerätschaften für die Bauchslabt; 7. Binden.

Besondere Reinigungsmaßnahmen finden wir nicht anaeaeben.

Mach diesen Vorbereitungen wird die Patienstin auf ein hartes Bett oder einen Tisch geslagert und mit einem konderen Bistouri oder Scalpell (ebenfalls Wesser) einen Joll unter Nabel die Haut, das Zellgewebe, die weiße

Linie (d. h. die sehnige Haut, die die Bauchsmuskeln vereinigt) und das Bauchsell durchstrennt und unter sorgfältiger Bermeidung des Urachus (das Band, das die Blase mit dem Nabel verbindet, es ist der Rest der Allantois, aus der das Chorionbindegewebe hervorgeht) der Schnitt acht Joll lang nach dem Schambein zu sortgesetzt und die blutenden Gefäße untersbunden.

Lanverjeat (ein französischer Geburtshelser) rät, einen Querschnitt zu machen; Schiserli sindet, die Verlegung werde dadurch bedeutender und gefährlicher. Seute wird von verschiedenen Geburtshelsern der Querschnitt als angeblich neue Methode bevorzugt.

Dann soll die Frucht an den Füßen gepackt und herausgezogen werden. Man unterbindet die Rabelschmur und durchschneidet sie. Dies muß rasch geschehen, danntt, besonders wenn die Plazenta im Schnitte liegt, die entstehende Blutung rasch gestillt werden kann. Nach Entsernung des Fruchtkuchens sieht man nach, ob Blut aus der Scheide absließt. Wenn dies nicht der Fall ist, do muß man mit dem Finger Hindernssisse, die am inneren Muttermunde liegen, Blutgerinnsel oder Schauffegen, entsernen, damit der Wochensluß ungehindert absließen kann.

Das Blut, das sich in die Bauchhöhle ersgossen hat, muß nun sorgfältig gegen die Bauchwunde hin und durch sie herausgestreichelt werden. Dann wäscht man die Bunde ab und bringt die Känder durch Sestyflasterstreisen anseinander und bereinigt sie genau durch eine Leibbinde. Wenn sich Därme in die Bunde drängen, so müssen sie sorgfältig zurückgehalten werden, und die Bauchwunde muß genäht werden.

Wie wir sehen, wurde die Wunde meistens nicht durch Naht vereinigt; man huldigte der sogenannten "offenen Wundbehandlung"; denn weil man ja nicht wußte, woher die Eiterungen, die auftreten konnten, kamen, konnte man sie auch nicht verhindern. Es galt daher, dem Eiter gehörigen Abslug zu verschaffen; denn wenn Eiter nicht absließen kann, so dringt die Insektion in die Gewebe ein und in die Tiese. Bei der offenen Behandlung hingegen bildet sich bald das sogenannte Granulationsgewebe, das die infizierten Teile von den gesunden trennt und die letzteren ichützt. Auch bei Umpustationen und anderen Wunden war deshalb die offene Wundbehandlung allgemein in Uebung.

Schiferli fährt fort: Sollten sich nachträglich noch Därme in die Bunde drängen und eingestlemmt werden, so muß man alle Vereinigungsmittel sofort entsernen. Einige Forscher glauben, daß diesem Borkommnis die Hauptschuld an dem häufigen üblen Ausgange des Kaiserschnitztes zugemessen werden muß.

Wenn wir bedenken, daß der Kaiserschnitt, wie ja damals alle Operationen, ohne jede Narkose, bei vollem Bewußtsein der Kranken gemacht wurde (die Narkose wurde ja erst in den Vierzigerjahren des vorigen Jahrhunderts ersunden und eingeführt), so vervoundern wir uns nicht darüber, daß solche Darmeinklemmungen häusig vorkamen, denn welche Kranke kann diese Operation aushalten, ohne vor Schmerzen zu pressen und so die Därme vorzudrängen. Wir verwundern uns vielmehr, daß überhaupt Fälle vorkommen konnten, wo dies nicht der Fall war.

Weiter sagt Schiserli mit Recht: Auch bei glücklichem Ausgang bleibt die Gefahr des Bauchbruches bestehen, dem man durch das Tragen einer gut passender Leibbinde zudorstemmen muß. Wir können beisügen: Wenn auch heute noch nach Operationen in der Bauchböhle, selbst nach sorgfältiger Naht aller Schichten der Bauchdecken, hie und da noch Bauchbrüche oder besser, hie und da noch Bauchbrüche oder besser Ausbendrüche vorkommen, muß man eher verwundert sein, wenn damals nach ofsener Wundbehandlung einmal ein solcher nicht eintrat. Denn die Heilung konnte nur durch eine einzige Schicht von Bindegewebe, das die verschiedenen Schichten der Bauchdecken zussammenhielt, ersolgen, und bekanntlich ist das Narbenbindegewebe ein recht wenig gegen Dehnung geseites Gewebe, weil es wenig oder keine elastischen Fasern enthält.

Bei toter Schwangerer, sagt Schiferli, muß die Operation unter ganz denselben Borsichtssmaßregeln ausgeführt werden, weil man erstens das Kind schwangere etwa einmal nur scheintot sein könnte.

Benn Schiferli bei dieser Arbeit die Operation der Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter mit unter dem Titel Kaiserschnitt bespricht, so können wir nur annehnen, daß er dabei jene Fälle im Auge hat, wo es sich um in der Bauchböhle schon weit entwickelte Schwangerschaften handelt; die im Beginn gesplatten Eileiterschwangerschaften, die durch eine heftige innere Blutung das Leben der Fran

bedrohen oder vernichten, scheint man damals nicht als solche erkannt zu haben.

Wenn die Ausführung der Kaiserschnitts= operation bei Schiferli auch im großen ganzen nicht sehr verschieden von den heute geübten Methoden zu sein scheint, bestehen doch große Unterschiede in der Art, wie die Sicherheit der Beilung heute gegen damals sich verhält. Erstens wird heute in der Art der aseptischen Operation und Wundbehandlung vorgegangen, vor der man damals noch keine Uhnung hatte. Auch noch Jahrzehnte später, bis zu den Entbeckungen von Semmelweis, Lister, Pasteur und Koch und bis zu deren Durchdringen in die tägliche Praxis, war der Raiserschnitt immer noch eine fehr problematische Sache. Aber auch nach Einführung der Antiseptif und der Möglichkeit, den Bauch zu schließen, blieb die immer drohende Gefahr, daß in einer späteren Schwangerschaft die Uteruswunde platte und die Mutter und das Kind daran zugrunde gingen. Man nähte nämlich die Gebärmutter nur mit einer einzigen Nahtschicht. Erst um die Jahrhundertwende empfahl Sänger in Brag die Mehrschichtnaht des Uterus. Dann aber hatte man immer noch die Gewohnheit, die Gebärmutter in ihrem oberen, dicken Teil zu eröffnen; durch die Verkleinerung und die Kontraftionen im Wochenbett lockerte sich die Naht oft, und die Narbe wurde ungenügend. So kan man dazu, die Jnzision über der Schamfuge, d. h. im Durchschnittsschlauch der Gebärmutter, zu machen. Dort waren weniger Loderungen zu befürchten; auch sind seither die Erfolge auch für die spätere Zeit bessere ge-worden. Bei der früheren, offenen Bundver-sorgung pflegte die Gebärmutter mit den Bauchdecken sest zu verwachsen; bei der Naht im oberen Teil kam dies auch hie und da noch vor, auch verklebten Tärme mit der Gebär-mutter. Seute hat man bei dem Einschmitt im unteren Gebärmutterabschnitt die Möglichkeit, die vorher abgelöste Harnblase mit ihrem Bauch fellüberzug über die Gebärmutternarbe hin-überzunähen und letztere dadurch zu bedecken, so daß Verwachsungen auch mit Darmschlingen nicht mehr so leicht vorkommen können.

So finden wir uns denn heutzutage in einer Lage, die uns erlaubt, die Anzeigen zu einem Kaiserschnitt weiter zu fassen, als dies früher möglich war. Die Gesahr ist viel geringer, und darum wird man sich auch leichter dazu entschließen bei Fällen, wo dies früher noch nicht üblich war; z. B. bei vorliegendem Fruchtsluchen, wo die kombinierte Wendung nach Brytton-Hicks viel von ihrer Notwendigkeit gegenüber dem Kaiserschnitt eingebüft hat.



Schweiz. Hebammenverein

Zentralvorstand.

Jubilarin.

Frau Pfenninger-Müller in Triengen (Kanton Luzern) konnte ihr 40. Berufsjubiläum feiern. Wir gratulieren der Jubilarin herzlich und wünschen ihr weiterhin alles Gute.

Reu=Cintritt :

Seftion Bern:

Nr. 69a Fräulein Mina Stalder, Murten. Wir heißen Sie herzlich willkommen!

Berichiedene Mitteilungen.

a) Wir möchten noch zum setzenmal darauf aufmerksam machen, daß sich die Witglieder zum Beitritt in die Alterse und zwalidenstasse noch bei den zuständigen Sektions-Präsibentinnen anmelden können. Nachfolgend werden nun die Statuten dieser Kasse publiziert.

Statuten

der Alters- und Invalidenkasse des Schweiz. Wochen- und Sänglingspflegerinnen-Bundes.

I. Name, Zwed und Gig.

Art. 1. Unter dem Namen "Alterse und Insvalidenkasse des Schweizerischen Wochens und Säuglingspslegerinnen-Bundes" (nachfolgend kurz Kasse genannt) besteht auf der Grundlage bieser Statuten eine Genossenschaft mit Sit in St. Gallen.

Urt. 2. Die Genoffenschaft bezweckt keinen Gewinn, sondern die Versicherung ihrer Mitsglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität.

Urt. 3. Alle Bekanntmachungen allgemeiner Natur erfolgen, wo nicht von Gesetzes wegen als Publikationsorgan das Schweizerische Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist, im Schweizerischen blatt des Schweizerischen Wochen- und Säugslingspssegerinnen-Bundes oder durch briefliche Mitteilungen.

II. Organe der Genoffenschaft.

1. Die Generalversammlung.

Urt. 4. Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre im Unschluß an die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Woschen und Säuglingspsserinnen-Bundes statt.

Sine außerordentliche Generalversammlung nuß einberusen werden, wenn dies ein Fünstel der Mitglieder verlangt.

Art. 5. In der Genossenschaft hat jedes Mitsglied auf je Fr. 60.— Jahreseinlage eine

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrsheit gefaßt.

Art. 6. Die ausschließlichen Befugnisse der Generalversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresrechnung;

2. Wahl des Vorstandes

3. Wahl der Kontrollstelle;

4. Beschlukfassung über die Abberufung des Borstandes gemäß Art. 708 Obligationens recht:

5. Beschluffassung über die Revision der Statuten;

6. Beschlußfassung über die Auflösung der Genoffenschaft.

2. Der Borftand.

Art. 7. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Biederwahl ist statthaft.

Art. 8. Der Borstand vertritt die Genossenichaft nach außen. Die Präsidentin, Aktuarin und Kassierin bilden den Aussichuß; sie führen zu je zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

Die Mechte und Pflichten des Ausschusses und des Borstandes sind in der Geschäftsordnung umschrieben. Wo diese oder die Statuten nicht Megel sichaffen, gesten die Bestimmungen des Art. 904 bis 908 D.-R.

3. Die Kontrollstelle.

Art. 9. Die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählte Kontrollstelle besteht aus einem Bersicherungsfachmann und einem buchhaltungstechnischen Organ. Sie hat der Generalversammlung über die Geschäftssührung des Borstandes und über die Bermögensanlage Bericht und Antrag zu stellen.

Bericht und Antrag zu stellen. Der Borstand kann die Kontrollstelle zu seinen Sitzungen einberufen.

III. Mitgliedschaft.

Art. 10. Die Mitgliedschaft bei der Kasse ift gemäß § 4 der Bundesstatuten des S. B. S. für alle neu eintretenden Aktiv-Mitglieder obligatorisch.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Eintritt oder Uebertritt in die höheren Klassen (3. bis 6. Klasse) die Versicherung gegen Prämienbefreiung von einem Gesundheitsnachweis abhönnig zu macken

hängig zu machen.

Der Vorstand kann mit einzelnen Aktiomitgliedern des S.B.S.B. zum Zwecke der Bersicherung in höherem Akter oder der Aenderung des Bezugsalters oder der Erhöhung der Akter renten durch Einmaleinlagen oder durch schriftlichen Berzicht auf jede Mückgewähr der Ginzahlungen (Akt. 27—29) besondere Berkräge abschließen. Jeder dieser Berkräge hat nur Gültigkeit, wenn er auch die Unterschrift des Berlickerungssachmannes der Kontrollstelle trägt.

Als Ausweis der Mitgliedschaft gilt die Mitgliedschaftsfarte. Ein allfälliger Verluft derselben, sowie Abressenderungen sind sosort du melden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Wochen- und Sänglings pslegerinnenbundes Angehörigen verwandter

